OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608002/2/SSt

Datum:
Linz, 16. März 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.11.2025, GZ: VStV/925301625347/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.11.2025, GZ.: VStV/925301625347/2025, wurde der per E-Mail vom 5.11.2025 erhobene Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung, datiert mit 2.10.2025 zur gleichen Geschäftszahl (Verwaltungsübertretungen nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 lit e KFG betreffend) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung am 7.10.2025 nachweislich zugestellt worden sei, weshalb die Einspruchsfrist am 21.10.2025 geendet habe und der am 5.11.2025 erhobene Einspruch somit nach Ablauf der Einspruchsfrist erhoben worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 8.12.2025 Beschwerde, in der er ausschließlich in der Sache ausführte, dass der [...] stillgelegt worden und er dort nur kurz bis zum vereinbarten Abschleppen gestanden sei. Zu der in der Bescheidbegründung dargelegten Verspätung äußerte sich der Bf nicht.
Über Verfahrensanordnung der belangten Behörde teilte der Bf per E-Mail vom 15.12.2025 mit, dass die Eingabe vom 8.12.2025 als Beschwerde zu verstehen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 17.12.2025 (eingelangt am 22.12.2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde und in die amtswegigen Ermittlungsergebnisse. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG).

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 2.10.2025, GZ.: VStV/925301625347/2025, wurde dem Bf eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes

1967 (Abstellen eines Fahrzeuges ohne gültiger Begutachtungsplakette) vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt. [Strafverfügung, AS 12 des Behördenaktes]

Die Strafverfügung wurde dem Bf per Hinterlegung zugestellt; laut Zustellnachweis begann die Abholfrist der nachweislich an der Adresse des Bf hinterlegten Strafverfügung am 7.10.2025. Das Poststück wurde am 7.10.2025 übernommen. [Zustellnachweis, AS 15 des Behördenaktes]

Mit E-Mail vom 5.11.2025 erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung. [Einspruch, AS 16 des Behördenaktes]

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Behördenakt – insbesondere aus den jeweils in eckiger Klammer ausgeführten Beweismitteln. Die Verspätung des Einspruches wurde vom Bf nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß der Regelung des Abs. 3 par. cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgerichtsgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zustellvorgang bereits mit der Hinterlegung abgeschlossen. Die Abholung des hinterlegten Dokuments zählt nicht mehr zur Zustellung (vgl. VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188 mwN).

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung (hier: Verwaltungsübertretungen des KFG 1967) zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Bf ab 7.10.2025 zur Abholung bereitgehalten und damit nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 ZustG an diesem Tag zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruches hat daher am 7.10.2025 begonnen (Dienstag, kein Feiertag) und endete am 21.10.2025 (Dienstag), sodass der am 5.11.2025 per E-Mail erhobene Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen